

In dem Antwortschreiben von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann vom 12. September 2023 an den Sprecher der Bürgerinitiative Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz, Herrn Dr. Ralf Schramm, sind folgende Feststellungen zur Sach- und Rechtslage ausgeführt:

„1. Datenerhebung zur späteren Kalkulation von Beiträgen

In Bezug auf die Datenerhebung möchte ich vorab klarstellen, dass regelmäßig kommunale Beratungsunternehmen mit der Datenermittlung – wie der Grundstücks- und Geschossflächenzahl – betraut werden, da die Wasserversorger hierzu personell häufig nicht in der Lage sind. Das gewählte Vorgehen des Wasserzweckverbandes ist damit nicht außergewöhnlich. Außerdem steht es nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs dem Zweckverband grundsätzlich frei, unter den Möglichkeiten zur Deckung des Investitionsaufwandes nur über Beiträge, teils über Beiträge und teils über Benutzungsgebühren oder nur über Benutzungsgebühren zu wählen.

Konkret zum Zweckverband Wasserversorgung Hallertau lässt sich nun feststellen, dass dieser in den 1960er Jahren gegründet wurde und auch die Wasserversorgungseinrichtungen teilweise seit diesem Zeitraum bestehen. Ob die derzeitigen oder früheren Beitrags- bzw. Gebührenschuldner der grundsätzlich nach § 15 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau bestehenden Mitteilungspflicht bei Änderungen stets hinreichend nachgekommen sind, lässt sich ohne eine Datenermittlung nicht eruieren.

Dabei ist es mir besonders wichtig herauszustellen, dass die Exaktheit der Datenermittlung letztlich den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt, denn nur anhand dieser Daten können die anfallenden Kosten später gerecht verteilt werden. Da das sogenannte Kostendeckungsprinzip bei den Wasserversorgungseinrichtungen gilt, ist der Wasserzweckverband gesetzlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet, die entstehenden Kosten auf die Beitrags- bzw. Gebührenschuldner umzulegen. Derzeit wird von Investitionskosten i. H. v. ca. 26.033.000 EUR – 30.699.200 EUR ausgegangen. Dass erhebliche Erneuerungsmaßnahmen an der Wasserversorgungseinrichtung notwendig sind, wird auch von Ihnen letztlich nicht in Frage gestellt. Für mich ist es aufgrund dieser Ausgangslage jedoch nachvollziehbar, dass der Zweckverband eine exakte Datenermittlung bei den Bürgerinnen und Bürgern vornehmen möchte – bevorzugt durch eine Besichtigung

vor Ort –, um so über eine Kalkulationsgrundlage zu verfügen, die auch im Falle später entstehender Rechtsstreitigkeiten mit den Beitrags- bzw. Gebührenschauldern einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Das Landratsamt Kelheim hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass nicht alle Daten bei den Gemeinden abrufbar sind. Zudem wurde in dem Informationsblatt des Zweckverbandes vom 21. Juni 2023 darauf hingewiesen, dass die digitalen Flurkarten des Vermessungsamtes eine Grundlage für die Datenermittlung bilden. Geprüft werde im Einzelnen die Anzahl der vorhandenen Geschosse, deren Ausbauzustände sowie die baulichen Verbindungen. Auch sei beabsichtigt, die gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung der Gebäude zu überprüfen. Es ist damit nicht beabsichtigt, bereits vorhandene Daten zu erfassen.

Zudem ist die Art und Weise der derzeit stattfindenden Datenermittlung nicht zu beanstanden. Aus dem Informationsblatt des Zweckverbandes ergibt sich eindeutig, dass die Bürgerinnen und Bürger eine Wahlfreiheit haben, ob sie den Personen, die mit Ausweisen des Kommunalberatungsunternehmens ausgestattet sind, Zutritt auf ihr Grundstück und in ihre Räumlichkeiten gewähren. Wenn jedoch der Zutritt freiwillig gewährt wird, handelt es sich nicht um einen Grundrechtseingriff, der eine Rechtsgrundlage wie Art. 13 KAG i. V. m. § 96 AO erfordert.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich jedenfalls nicht um Sachverständige i. S. d. § 96 AO handelt. Der Sinn und Zweck der vorherigen Mitteilung des Namens eines Sachverständigen im Rahmen des § 96 AO, der über Art. 13 KAG auch im Kommunalabgabenrecht Anwendung finden kann, ist, dass die betroffenen Personen auch eine theoretische Befangenheit des Gutachters oder der Gutachterin geltend machen können. Eine solche Situation liegt hier jedoch nicht vor. Beispielsweise ist auch im Rahmen der Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. Nachschau der Wasserleitungen, Ablesen des Wasserzählers, Prüfung ob Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden) in den Wasserabgabesatzungen der Wasserversorger und auch in der Mustersatzung keine vorherige Nennung des Beauftragten des Zweckverbandes vorgesehen. Die Datenermittlung kommt den aufgezählten Tätigkeiten in den Wasserabgabesatzungen jedoch sehr nahe, was ebenfalls deutlich macht, dass eine vorherige Nennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erforderlich ist.

2. Vergabe des Auftrags zur Datenerhebung

Nach Überprüfung der vergaberechtlichen Aspekte, die uns vom Landratsamt Kelheim und von der in die Vergabe eingebundenen Anwaltskanzlei dargelegt wurden, halte ich rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe nicht für veranlasst. Nachdem sich im europaweit durchgeführten Teilnahmewettbewerb kein Unternehmen um den Auftrag beworben hatte, wurde nach Auskunft der Vergabekanzlei eine Markterkundung im Rahmen einer ausführlichen, nicht auf deutsche Unternehmen beschränkten Internetrecherche durchgeführt. Dabei sei auch nach möglichen Bewerbern recherchiert worden, die keinen Vermessungsingenieur beschäftigen. Dem habe die Überlegung zugrunde gelegen, dass die Fachkompetenz eines Vermessungsingenieurs für die Erbringung der Leistungen nicht zwingend erforderlich sei, da Grundstücke und Gebäude nicht amtlich einzumessen seien. Auch sofern die Ermittlung von Geschossflächen vor Ort erforderlich sei, stelle dies keine amtliche Vermessung dar.

Selbst unter dieser Prämisse ergab jedoch die Markterkundung nach Feststellung der Anwaltskanzlei, dass nur ein ganz beschränkter Bieterkreis für die Erfüllung der Leistungen in Frage kam. Wie uns die Kanzlei anhand des Leistungsverzeichnisses ergänzend und glaubhaft dargelegt hat, handelt es sich bei den vom Zweckverband nachgefragten Leistungen weder um klassische Vermessungsdienstleistungen noch ausschließlich um die von Kommunalberatungsunternehmen üblicherweise erbrachten Leistungen. Gefordert war vielmehr eine spezifische Kombination aus Vermessungsdienstleistungen, Kommunalberatungsleistungen mit Schwerpunkt im Kommunalabgabenrecht und klassischen Leistungen aus dem Aufgabenbereich der Kommunalverwaltung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Unabhängig davon, ob sich nach der erfolglosen europaweiten Ausschreibung durch die verringerten Anforderungen an die Eignung der Bewerber ein neuer Bieterkreis ergeben hat, ist es daher nachvollziehbar, wenn der Zweckverband anhand des Ergebnisses der Markterkundung davon ausging, dass auch ohne die Beschränkung auf Unternehmen mit Vermessungsingenieur kein nennenswerter Wettbewerb für die Leistungen herrscht. Daher wurde ein Verhandlungsverfahren ohne erneuten europaweiten Teilnahmewettbewerb durchgeführt, bei dem diejenigen Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, die in der Markterkundung als geeignet recherchiert wurden. Die vergaberechtlichen Vorschriften

lassen ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu, wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung - SektVO).

Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass Transparenz ein wesentlicher Grundsatz des Handelns der öffentlichen Hand sein muss. Bürgerinnen und Bürger haben daher nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 39 BayDSG) gegenüber öffentlichen Stellen des Freistaates und der Kommunen ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten, sofern ein berechtigtes Interesse, welches nicht auf die entgeltliche Weiterverwendung gerichtet ist, dargelegt wird. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Erteilung von Auskünften im Einzelfall keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG). Bei dieser Interessenabwägung müssen die besonderen vergaberechtlichen Vorschriften zur Vertraulichkeit von Informationen aus einem Vergabeverfahren berücksichtigt werden. So legt § 5 SektVO beispielsweise fest, dass Angebote sowie die Dokumentation ihrer Öffnung und Bewertung sowohl während als auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind. Umfassende Einsicht in die Vergabeakte kann Bürgerinnen und Bürgern daher insbesondere aus Gründen des Konkurrentenschutzes (Vertraulichkeit schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vgl. hierzu auch Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG) und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht gewährt werden.“